

ENTWURF

Beilage Nr. 8/2009

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978 geändert wird (6. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoeheitsgesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 4/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 7/2008, wird wie folgt geändert:

1. *In § 10 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „Beamten oder Beamtinnen“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.*

2. *In § 11 Abs. 1 lit. a wird das Wort „Beamter“ durch das Wort „Bediensteter“ und das Wort „Beamtin“ durch das Wort „Bedienstete“ ersetzt.*

3. *In § 12 Abs. 3 wird der Ausdruck „Beamten und Beamtinnen“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt.*

4. *§ 20 Abs. 2 lautet:*

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Mai 2009 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Art. I tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

Für die Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie des Disziplinaranwaltes oder der Disziplinaranwältin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen stehen nicht mehr genügend Beamte oder Beamtinnen zur Verfügung.

Ziel:

Sicherung der rechtskonformen Zusammensetzung der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie der Funktionsfähigkeit der Disziplinaranwaltschaft.

Inhalt/Problemlösung:

Schaffung der Möglichkeit, auch Vertragsbedienstete zu Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sowie als Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu bestellen.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Sonstige Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen, Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sowie geschlechtsspezifische Auswirkungen sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 geändert wird (6. Novelle zum Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978)

Allgemeiner Teil

Das Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Diensthoheitsgesetz 1978 (LDHG 1978), LGBl. für Wien Nr. 4/1979, enthält in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 die maßgeblichen Rechtsvorschriften betreffend die Zugehörigkeit zur Disziplinarcommission (§ 10) und zur Disziplinarobercommission (§ 11) und legt in § 12 Abs. 3 die Voraussetzungen für die Bestellung zum Disziplinaranwalt bzw. zur Disziplinaranwältin fest.

Nach diesen Bestimmungen gehören unter anderem gemäß § 10 Abs. 1 lit. a der Disziplinarcommission die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten oder Beamtinnen an und ist gemäß § 11 Abs. 1 lit. a ein rechtskundiger Beamter oder eine rechtskundige Beamtin als Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Leiters oder der Leiterin des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien Mitglied der Disziplinarobercommission. Auch der Disziplinaranwalt oder die Disziplinaranwältin und die erforderlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen müssen rechtskundige Beamte oder Beamtinnen sein (§ 12 Abs. 3).

Bei der Bestellung von Mitgliedern der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission sowie als Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin und dessen oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gibt es zunehmend Schwierigkeiten, weil nicht genügend Beamte oder Beamtinnen zur Verfügung stehen. In Hinkunft soll daher die Zugehörigkeit zu diesen Disziplinarbehörden sowie die Tätigkeit als Disziplinaranwalt oder Disziplinaranwältin auch Vertragsbediensteten offenstehen. Aus diesem Grund werden in den obgenannten Bestimmungen jeweils die Worte „Beamter“ und „Beamtin“ im jeweiligen grammatikalischen Zusammenhang durch die Begriffe „Bediensteter“ und „Bedienstete“ ersetzt, welche gleichermaßen Beamte wie Vertragsbedienstete umfassen.

Finanzielle Erläuterungen:

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens sind keine Mehrkosten für das Land Wien verbunden. Mehrkosten für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Novelle nicht.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 10 Abs. 1 lit. a, § 11 Abs. 1 lit. a und § 12 Abs. 3 LDHG 1978):

Diese Änderungen ermöglichen es, dass auch Vertragsbedienstete zu Mitgliedern der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission bzw. zu Disziplinaranwälten und Disziplinaranwältinnen oder als deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen bestellt werden können.

Zu Art. I Z 4 (§ 20 Abs. 2 LDHG 1978):

Soweit das LDHG 1978 auf Bundesgesetze verweist, soll deren am 1. Mai 2009 geltende Fassung maßgeblich sein.

Textgegenüberstellung

alt

neu

**Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Dienst-
hoheitsgesetz 1978**

**Wiener Landeslehrer und Landeslehrerinnen-Dienst-
hoheitsgesetz 1978**

Art. I Z 1:

§ 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen Beamten oder Beamtinnen,
- b) die Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulinspektorinnen sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4).

§ 10. (1) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) die erforderliche Anzahl von rechtskundigen **Bediensteten**,
- b) die Bezirksschulinspektoren und Bezirksschulinspektorinnen sowie die Berufsschulinspektoren und Berufsschulinspektorinnen,
- c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4).

Art. I Z 2:

§ 11. (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien und ein rechtskundiger Beamter oder eine rechtskundige Beamtin als sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,

§ 11. (1) Der Disziplinaroberkommission gehören an:

- a) der Leiter oder die Leiterin des inneren Dienstes des Stadtschulrates für Wien und ein rechtskundiger **Bediensteter** oder eine rechtskundige **Bedienstete** als sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin oder als ihr Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterin,

- | | |
|--|--|
| <p>b) die Landesschulinspektoren und Landesschulinspektorinnen für die Pflichtschulen,</p> <p>c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4).</p> | <p>b) die Landesschulinspektoren und Landesschulinspektorinnen für die Pflichtschulen,</p> <p>c) Vertreter oder Vertreterinnen (Stellvertreter oder Stellvertreterinnen) der Landeslehrer und Landeslehrerinnen (§ 13 Abs. 2 bis 4).</p> |
|--|--|

Art. I Z 3:

§ 12. (3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen Beamten und Beamtinnen ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und die erforderlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

§ 12. (3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Kollegium des Stadtschulrates für Wien aus dem Personalstand der rechtskundigen **Bediensteten** ein Disziplinaranwalt oder eine Disziplinaranwältin und die erforderlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu bestellen.

Art. I Z 4:

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. November 2007 geltenden Fassung anzuwenden. Verweise auf das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz sind ab 1. September 2008 als Verweise auf dieses Gesetz in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 53, zu verstehen.

§ 20. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am **1. Mai 2009** geltenden Fassung anzuwenden.